



Hygieneplan Corona¹ Wichtige Regelungen

(8. aktualisierte Fassung)

Gültig ab 14.6.2021

1. Einhaltung der Abstands-, Hygieneregeln / Maskentragen

Die bekannten Regeln – Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Masken tragen und lüften – sind weiterhin konsequent einzuhalten, um eine Übertragung von SARS-CoV-2 zu verhindern.

Diese Regeln sind bis auf Weiteres auch von vollständig geimpften und genesenen Personen zu beachten.

Die strikte Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist nicht nur für den Präsenzunterricht, sondern **für den gesamten schulischen Alltag** wesentliche Voraussetzung. Dies gilt insbesondere für direkte Kontakte im Kollegium (z.B. im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Gesprächen).

2. Mindestabstand und Gruppengrößen

- **Mindestabstand von 1,50 m für alle** Personen auf dem Schulgelände.
- Abweichungen nur, wenn es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband zwingend erforderlich ist. Dann ist der maximal mögliche Abstand einzuhalten.
- Es sind feste Sitzordnungen, eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen.
- Von einer Durchmischung der Lerngruppen sollte abgesehen werden, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen nicht zwingend erforderlich ist (z.B. Kurssystem, klassenübergreifender Religions-/Ethikunterricht). In diesem Fall ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen zu achten. Dies ist zu dokumentieren.

3. Maskenpflicht

- Maskenpflicht für alle Personen auf dem Schulgelände. **Dies gilt auch für vollständig geimpfte und genesene Personen.**
- Maskenpflicht für alle Räume und Flächen im Schulgebäude und im freien Schulgelände und umfasst grundsätzlich die Zeit des gesamten Schulbesuchs.

Geeignet sind:

- Medizinische Gesichtsmasken, auch Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder OP-Masken genannt; oder
- Atemschutzmasken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards

Nicht zulässig sind:

- Masken mit Ausatemventil
- Gesichtsvisiere/Face-Shields aus Kunststoff

¹ Der komplette Hygieneplan findet sich unter folgendem Link: https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/8_Hygieneplan_Corona_fuer_Schulen.pdf

4. Ausnahmen von der Maskenpflicht

- bei Prüfungen und Kursarbeiten für negativ getestete Schülerinnen und Schüler, sofern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten und der Prüfungsraum infektionsschutzgerecht gelüftet wird.

Unter Berücksichtigung der Gruppen- und Raumgrößen sind am HHG bis zu den Sommerferien während der Klassen- und Kursarbeiten in der Regel Masken zu tragen.

- für Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten, als auch Personen, die sich alleine in einem Raum aufhalten.
- soweit dies zur Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) erforderlich ist. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch durchgehend in der Mensa.
- während der Pause im Freien, sofern der Abstand zu anderen Personen mindestens 1,5 Meter beträgt.
- Maskenpausen sind möglich im Freien unter Berücksichtigung des Abstandes zu anderen Personen (z.B. in den Pausen), wenn sich eine Person in einem Raum aufhält, für einzelne Klassen/Gruppen im Freien nach Bedarf.

5. Sportunterricht

- Sportunterricht sollte grundsätzlich im Freien stattfinden. Er kann dort regulär (ohne Maske und ohne Abstand) durchgeführt werden.
- Sportunterricht kann auch in einer gedeckten Sportstätte mit Maske, Einhaltung des Mindestabstandes und geringer Intensität stattfinden.
- Für sporttherapeutischen Unterricht in Innenräumen gelten die gleichen Regelungen wie für den Unterricht in anderen Fächern.

6. Befreiung von der Maskenpflicht

Schüler können wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen von der Pflicht zum Tragen einer Maske befreit werden.

- Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in Papierform, aus der sich nachvollziehbar ergibt, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt.
- Befreiung maximal für eine Dauer von 3 Monaten.
- Für eine Verlängerung ist eine Neubewertung und ggf. eines aktuellen ärztlichen Attestes erforderlich.

7. Lüften

Unterrichtsräume sind wie folgt zu lüften:

- vor Unterrichtsbeginn
- während des Unterrichts: grundsätzlich nach 20 Minuten
- in den Pausen
- nach der Raumnutzung (Unterrichtsende)

Mindestdauer der Lüftung der Unterrichtsräume (Fausregel)

- im Sommer bis zu 10-20 Minuten und
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten

8. Schüler mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

- Unterliegen weiterhin der Schulpflicht,
- Können ggf. im Rahmen einer „geschützten Präsenz“ am Unterricht teilnehmen,
- Können ggf. durch ein ärztliches Attest (Diagnose) vom Präsenzunterricht befreit werden
- Befreiung maximal für 3 Monate, Verlängerung auf der Grundlage einer Neubewertung und ggf. eines aktuellen ärztlichen Attests möglich.

9. Angehörige mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

- Schüler können in eng begrenzten Ausnahmefällen zeitlich befristet vom Präsenzunterricht befreit werden.
- Vorrangig ist die Inanspruchnahme der Corona-Schutzimpfung und eine geeignete Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft.

10. Internate

Es gilt das Hygienekonzept der Internate

11. Sportliches Training

Die Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz und der Sportorganisation zu sportlichem Training unter den aktuellen Pandemiebedingungen sind einzuhalten.